

Gesetz hier, noch in Frankreich das diesseitige publicirt und die Nachachtung den resp. Unterthanen des andern Staates zur Pflicht gemacht worden.

Daß diese beiden Punkte ad 1 u. 2 erforderlich sind, geht nicht allein aus den Worten des betr. Gesetzes und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hervor, sondern auch aus einer Entscheidung des hiesigen Königl. Kriminalgerichts, nach welcher die Reciprocität mit einem andern Staate nicht anerkannt wurde, wiewohl das Gesetz dieses Staates zum Schutze des literar. Eigenthums, den § 38 unseres Gesetzes wörtlich enthält, indem aber auch in diesem Falle die hier ad 1 u. 2 angeführten Bedingungen nicht erfüllt waren.

Hieraus geht wohl mit Sicherheit hervor, daß der § 38 unseres Gesetzes nicht ausreicht, um eine Ausgabe des ewigen Juden, die nicht in Deutschland erscheint, zu schützen, und, wenn im vorliegenden Falle ein Zweifel entsteht, ob ein ausschließliches Verlagsrecht für diesen Roman in Deutschland existiren könne, so ist lediglich der Punkt maßgebend, daß Sue einen deutschen Verleger gewählt hat.

Hier kommt es zunächst auf die Frage an, die auch Herr E. am Eingange seiner Erörterung aufstellt, ob ein ausländischer Autor ein Verlagsrecht auf einen deutschen Verleger übertragen kann. Der § 38 unseres Gesetzes scheint allerdings dafür zu sprechen, weil es heißt: „Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke ic.“ und nicht „Auf die von einem ausländischen Autor verfaßten Werke ic.“ wonach also die früheren Bestimmungen des Gesetzes im Gegensatze hierzu auf die in unserm Staate erschienenen Werke bezogen werden müssen; betrachtet man indes den Geist des Gesetzes besonders in seinen leitenden Bestimmungen, so scheint daraus hervorzugehen, daß überall das Gesetz von dem Grundsatz ausging, das Eigenthum des Autors zu schützen und daß der Verleger diesen Schutz nur als Bevollmächtigter desselben in Anspruch nehmen kann. Wäre hiernach aber der ausländische Autor nicht geschützt, so könnte er natürlich ein Recht, das er selbst nicht besitzt, auch auf keinen andern übertragen. Wenn, wie erwähnt, der Ausdruck des § 38 hiermit in Widerspruch steht, so darf man vielleicht daraus schließen, daß bei Abfassung des Gesetzes der vorliegende allerdings eigenthümliche Fall nicht vorhergesehen worden ist. Aber zugegeben, daß das dem Autor nach ausländische, aber dem Verleger nach inländische Buch den Schutz des Gesetzes genießt, so stellt sich doch in unserm Falle die Frage noch anders. Nämlich:

Kann ein ausländischer Autor zugleich Verleger im Auslande für den ausländischen Staat und Verleger in Deutschland für Deutschland annehmen, und hierdurch sein Werk in beiden Staaten schützen?

Durch diesen der Proceßur nothwendigen Doppelverlag gewinnt die Sache eine ganz andere Wendung. Auf diese Weise wird durch ein sehr einfaches Verfahren die ausdrückliche Abgrenzung unseres Gesetzes auf inländische Werke durch einen Contract mit einem diesseitigen Verleger Schutz verschaffen, den ihm das Gesetz nicht verleiht, und es käme gar nicht in Betracht, ob mit dem resp. Staate ein Reciprocitätsverhältniß besteht oder nicht. Eben so wenig würde es in Preußen von Einfluß sein, ob für Deutschland eine

besondere Ausgabe veranstaltet wird, die etwa in Deutschland gedruckt werden müßte, denn hierüber schreibt unser Gesetz nichts vor. So wohlfeilen Kaufs dem Ausländer bei uns Schutz zu verschaffen, hat aber wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, welcher im Gegentheil den Schutz für den Ausländer von besonderen politischen Vereinbarungen ausdrücklich abhängig gemacht hat. Verfolgen wir unsern speciellen Fall weiter, so würde der Verleger, welcher das Verlagsrecht des ewigen Juden für Deutschland erworben hat und gegen einen Abdruck oder eine Uebersetzung, die nach dem ersten Original, dem Constitutionnel, gemacht wäre, geltend machen wollte, anführen, daß seine Ausgabe die allein rechtmäßige wäre, der Constitutionnel selbst müßte also in Deutschland als Nachdruck angesehen und als solcher confiscirt werden. Diese Consequenz in solcher Anwendung des Gesetzes führt also fast ad absurdum und es will mir daher scheinen, daß es nicht in der Absicht der Gesetzgebung liegt, einem Schriftsteller den Rechtsschutz für verschiedene, nicht in resp. Reciprocität stehende Staaten zu verleihen, wenn derselbe in jedem dieser Staaten einen besonderen Verleger annimmt.

Betrachten wir, was in einem zweifelhaften Falle gewiß eine Wichtigkeit ist, die Absicht unseres Gesetzes im Allgemeinen, so ging dieselbe offenbar dahin, der deutschen Literatur, den deutschen Autoren und den deutschen Buchhändlern zu nützen, indem dem sogenannten geistigen Eigenthum Rechtsschutz verliehen wird; selbst die Reciprocitäts-Bestimmung zielt sicherlich auf unsern Nutzen, der indirect durch den den Ausländern wieder gewährten Nutzen gefördert wird. In dem vorliegenden Falle würde aber durch den Rechtsschutz, der auf Sue's Werke ausgedehnt würde, nur der Ausländer, der Autor, der von Deutschland ein Extrahonorar bezieht, einen Vortheil haben; die deutsche Literatur würde nicht gewinnen, indem eine, möglicherweise vielleicht gar eine mißlungene Uebersetzung privilegiert wird; die deutschen Autoren würden nicht gewinnen, indem zur Uebersetzung in die deutsche Sprache ein Uebersetzer beschäftigt ist, während deren viele durch diese Arbeit gewinnen könnten; und eben so würde der Gewinn eines deutschen Verlegers und Druckers den der vielen deutschen Verleger und Drucker nicht aufwiegen, welche bei freier Concurrenz Ausgaben des Werkes unternehmen.

Nach meinem Bedünken würde daher mit großer Wahrscheinlichkeit, ja fast mit Bestimmtheit anzunehmen sein, daß in Preußen die sogen. Originalausgabe des ewigen Juden von Sue keinen Rechtsschutz gegen andere Ausgaben und Uebersetzungen zu erwarten hat.

In Sachsen scheint das Gesetz v. 22. Febr. 1844 in seinem § 12 b dem Verleger allerdings günstiger zu lauten, indes so ganz entschieden und klar kann doch wohl auch das Sächs. Gesetz in diesem Falle nicht sein, da der Antrag des Herrn Kollmann auf provisorische Beschlagnahme angeblicher Nachdrucke von dem Rathe der Stadt Leipzig abgewiesen worden ist.

Ref. hat diesen Zeilen nur noch hinzuzufügen, daß sie rein aus Interesse an der Sache hervorgegangen sind, und daß er übrigens geschäftlich bei dieser Angelegenheit ganz unbetheiligt ist.

M. Simion.